Vierte Satzung zur Änderung der Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 22. April 2026

Aufgrund des § 3 Abs. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), und § 8 der Thüringer Hochschul-Leistungsbezügeverordnung vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 4. Oktober 2021 (GVBl. S. 508, 522), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die folgende Satzung.

Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 21. April 2026 beschlossen. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Satzung am 22. April 2026 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Friedrich-Schiller-Universität Jena über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen vom 8. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 3/2016, S. 163), zuletzt geändert durch Satzung vom 21. April 2023 (Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Nr. 4/2023, S. 239), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Satzung
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
über die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von
Forschungs- und Lehrzulagen – Leistungsbezügesatzung (LBezS)“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Buchstabe f) wird jeweils das Wort „Diversitätsbeauftragter“ durch das Wort „Diversitätsbeauftragte“ ersetzt.

   b) In Absatz 2 wird die Angabe „750,- EUR“ durch die Angabe „750 Euro“ ersetzt.

   c) In Absatz 3 wird die Angabe „950,– EUR“ durch die Angabe „950 Euro“ ersetzt.

   d) In Absatz 4 und 5 werden jeweils die Angabe „, EUR“ durch das Wort „ Euro“ ersetzt.

   e) In Absatz 6 und 7 werden jeweils die Angabe „,- EUR“ durch das Wort „ Euro“ ersetzt.

   f) In Absatz 8 wird die Abkürzung „v. H.“ durch das Wort „Prozent“ ersetzt.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa. In Satz 1 wird die Abkürzung „i.V.m.“ durch die Worte „in Verbindung mit“ ersetzt.

      bb. In Satz 2 wird die Angabe „§ 6 Abs. 2 Ziff. 5“ durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 Ziff. 6“ ersetzt.

      cc. Satz 3 erhält folgende Fassung:

      „[3]Die Stellungnahme soll folgende Angaben enthalten:

      1. eine Einordnung der dargelegten Leistungen in das Leistungsbild der Fakultät,
      2. einen Entscheidungsvorschlag zur Gewährung oder Nichtgewährung und
      3. einen Vorschlag zur Höhe und zur Zahlungsart (einmalig oder monatlich) der besonderen Leistungsbezüge.“

   b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „zum 1. Oktober“ durch das Wort „Ende“ ersetzt.

   c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

      aa. In Satz 1 werden die Worte „ab dem“ durch die Worte „mit Wirkung zum“ ersetzt.

      bb. In Satz 2 werden die Worte „zum 1. Dezember“ durch die Worte „bis Ende“ ersetzt.

   d) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
   „(8) [1]Bei Hochschullehrern, die in einem gemeinsamen Berufungsverfahren berufen wurden, sowie bei Hochschullehrern in einer vergleichbaren Stellung aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität und einer außeruniversitären Institution kann ein Vorschlag der beteiligten außeruniversitären Institution abweichend von Absatz 3 im Einzelfall auch vor Ablauf des dort genannten Zeitraums berücksichtigt werden, wenn dieser auf internen Vergabegrundsätzen der Institution beruht und die zu vergebenden Leistungsbezüge aus Mitteln der außeruniversitären Institution erstattet werden. [2]In diesem Fall entfällt die Stellungnahme des Dekans nach Absatz 4. [3]Die üblichen Vorgaben zu Form und Frist des Vorschlags gem. Absatz 5 gelten gleichermaßen. [4]Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen nach Maßgabe und unter den Voraussetzungen von Absatz 4 bleiben hiervon unberührt.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 werden jeweils die Angabe „,- EUR“ durch das Wort „ Euro“ ersetzt.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa. . In Satz 1 wird die Angabe „,- EUR“ durch das Wort „Euro“ ersetzt.

      bb. Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:

      „[3]Bei Hochschullehrern nach § 4 Abs. 8 kann die Einmalzahlung den in Satz 2 genannten Betrag übersteigen, sie darf jedoch in einem Kalenderjahr höchstens bis zu 100 Prozent seines jährlichen Grundgehalts nach der Besoldungsordnung W betragen. [4]Bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe während des Kalenderjahrs ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa. Nach Nummer 4 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:

      „5. in Innovation, Wissens- und Technologietransfer sowie gesellschaftsbezogenem Engagement einschließlich wissenschaftsbasierter Gründungen und Erfindungsverwertung durch

      a) anwendungsbezogene Kooperationen,
      b) Überführung wissenschaftlicher Erkenntnisse in praktische Anwendungen,
      c) Erfindungsmeldungen, Patentanmeldungen sowie Beiträge zur Sicherung und Verwertung von Schutzrechten und Forschungsergebnissen,
      d) wissenschaftsbasierte Gründungsvorhaben,
      e) gesellschaftliches Engagement durch dialogische, partizipative Formate zur aktiven Einbindung gesellschaftlicher Gruppen,
      f) Aufbau und Weiterentwicklung von Transfer-, Innovations- und Engagementstrukturen sowie Verankerung von Transfer und Engagement in Lehre, Nachwuchsförderung oder Fakultätsentwicklung oder
      g) Einwerbung transfer-, engagements-, innovations- oder gründungsbezogener Drittmittel;“

      bb. Die bisherige Nummer 5 wird die Nummer 6.

   b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

      aa. Nummer 2 wird gestrichen.

      bb. Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 2 und 3.

6. In § 9 wird das Wort „Personen-“ und das dem Wort nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena in Kraft.

Jena, 22. April 2026

Prof. Dr. Andreas Marx
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena